

# Verein für Pflege- und Adoptiveltern Kreis Pinneberg e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Verein für Pflege- und Adoptiveltern Kreis Pinneberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen. Sitz des Vereins ist Uetersen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Allgemeine Beratung von Pflege- und Adoptiveltern über ihre Rechte und Pflichten, Gesetzgebungsverfahren, Möglichkeiten von erzieherischen Hilfen und Therapien;
2. Angebot von Schulungen durch Veranstaltungen mit Fachreferenten (z.B. Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Seminare, Gesprächskreise);
3. Begleitung bei Behördengängen und Angebot von Argumentationshilfen, insbesondere gegenüber dem Jugendamt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von reinen Aufwandserstattungen (z. B. Fahrtkosten). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke in Schleswig Holstein zu verwenden hat.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Volljährige als ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Jugendmitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Eintrittserklärung und endet durch

- a) Tod des Mitglieds,
- b) Schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Monat zum Endes des Kalenderjahres zulässig ist.

- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

### § 3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende leitet den Verein. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die von ihm einberufen werden. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

Der zweite Vorsitzende unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr und bei Sitzungen das Protokoll.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, zieht die Beiträge ein und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Es können Ihnen durch den Vorstand besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Nach zwei Geschäftsjahren ist auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, tritt der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zurück oder erfolgt seine Abberufung durch die Mitgliederversammlung, so muss die Neuwahl innerhalb von drei Monaten auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

### § 4 Mitgliederversammlung

Am Anfang eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Auf dieser werden Jahres- und Kassenbericht erstattet und der Voranschlag für das neue Geschäftsjahr aufgestellt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Sie muss schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladungen müssen zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zur Post gegeben werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### § 5 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Beitrag. Dieser wird als Jahresbeitrag bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig, bei späterem Eintritt in den Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beitrittserklärung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt zur Zeit 25€ jährlich.

## § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand wird beauftragt, bis zum 31.03.1991 eine Geschäftsordnung auszuarbeiten und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Annahme erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stand: 27.01.2003